

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 01.05.2020

Der Markt Holzkirchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat Holzkirchen besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1 Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - 1.1 den Hauptausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - 1.2 den Bauausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - 1.3 den Orts- und Verkehrsplanungsausschuss, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
 - 1.4 den Beteiligungsausschuss, bestehend aus der Zweiten Bürgermeisterin als Vorsitzende und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, die kein Mitglied in einem GmbH-Gremium sein dürfen.
 - 1.5 ¹als beratenden Ausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Gemeindefinanzrechnungen, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. ²Der Marktgemeinderat bestimmt aus den Mitgliedern den Vorsitzenden.
- 2 ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

- 3 Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 6 - 9), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

1. Tätigkeit

¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

2 Entschädigung

- 2.1 Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 52,25 € für die Teilnahme an Marktgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie **angordneten** Besichtigungen, Informationsfahrten, Runde Tische und dergl.
- 2.2 Für Veranstaltungen und Sitzungen (ab 4 Stunden) wird für die Entschädigung ein Stundensatz von 20,88 € zugrundegelegt; die Anwesenheitszeit wird auf die nächste Viertel- bzw. Halbestunde gerundet.
- 2.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen ein Sitzungsgeld von 52,25 €.
- 2.4 Sofern ein Gemeinderatsmitglied weniger als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend ist, wird das Sitzungsgeld halbiert.
- 2.5 Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 52,25.
- 2.6 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 20,00 für jedes Mitglied ihrer Fraktion und € 60,00 Monatspauschale für die Fraktionsarbeit.
- 2.7 ¹Für die Beschaffung und Nutzung eines Empfangsgeräts zur Nutzung des RIS (Benachrichtigungen, die Fertigung von Ausdrucken usw.) wird eine einmalige IT-Pauschale i. H. v. 600 € (sechshundert EURO) für die gesamte Wahlperiode ausbezahlt. ²Beim Austritt nach drei Jahren entfällt die anteilige Rückzahlung.
- 2.8 Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- 2.9 Die Entschädigungen nach den Absätzen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 werden im dreijährigen Turnus mit dem jeweiligen Verbraucherpreisindex (vorm. Lebenshaltungskostenindex) des Monats Dezember angepasst. Die erste Steigerung erfolgte im Jahr 2020 jeweils mit dem Dezember-Index von 2017, 2018 und 2019.

- 3 Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird auf maximal 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

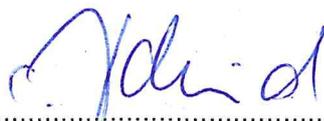
Die Zweite Bürgermeisterin und der Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 31.01.2017 außer Kraft.

MARKT HOLZKIRCHEN
Holzkirchen, 05.05.2020



.....
Christoph Schmid
Erster Bürgermeister